

Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht
Schriftliches Stellungnahmeverfahren
zu den Fragestellungen des Bundesministeriums für Gesundheit

vom 8. Juli 2021 - Referat 314 - Az 314-4335-5

Gemeinsame Stellungnahme der im folgenden aufgeführten
Berufs- und Fachverbände

Erstellt von Dr. René Sasse, Rechtsanwalt

FH Freie Heilpraktiker e.V. (Federführung)
ACON Arbeitsgemeinschaft für Chiropraktik/Osteopathie und Neuraltherapie e.V.
AGTCM e.V. Fachverband für Chinesische Medizin
BDH Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
EVN Europäischer Verband für Naturheilkunde e.V.
FDHPS Fachverband deutsche Heilpraktikerschulen e.V.
NHAeM c/o DeGEUK Netzwerk Heilpraktiker für ästhetische Medizin

Die nachfolgend aufgeführten weiteren Berufs- und Fachverbände
schließen sich der Stellungnahme ebenfalls an:

BSH Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker e.V.
BCHT Bundesverband Darmgesundheit und Colon-Hydro-Therapie e.V.
CSVD Craniosacral Verband Deutschland e.V.
DACT Deutsche Akademie für Chelat-Therapie e.V.
DAGC Deutsch-Amerikanische Gesellschaft für Chiropraktik e.V.
DGfS Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen e.V.
DVP Deutscher Dachverband für Psychotherapie e.V.
FAKOM Fachgesellschaft für Komplexhomöopathie e.V.
HPGO3 Heilpraktiker-Gesellschaft für Ozon-Therapie e.V.
Heilpraktiker Verband Südwest e.V.
NHV Norddeutsche Heilpraktiker Vereinigung e.V.

A. Allgemeines

1. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag des Gutachtens, das Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht, um ein empirisches Gutachten zu ergänzen, um insgesamt die Daten- bzw. Faktenlage zu verbessern?

Wir halten ein entsprechendes Gutachten für äußerst sinnvoll, um die politische und rechtliche Diskussion zu versachlichen und die jeweiligen Entscheidungen auf eine tragfähige und belastbare empirische Datengrundlage zu stützen. Andernfalls besteht das Risiko, dass neue Regulierungen nicht mit den empirischen Befunden im Heilpraktikerwesen korrespondieren; dies kann insbesondere im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtliche Probleme bei gesetzlichen Maßnahmen hervorrufen. Wir sehen jedoch aufgrund der Vielfalt des Heilpraktikerberufs erhebliche Herausforderungen bezüglich der tatsächlichen Umsetzung eines solchen Vorhabens. Wir bieten ausdrücklich die Möglichkeiten unserer Verbände zur Unterstützung eines empirischen Gutachtens an. (z.B. durch Mitgliederbefragungen; Erarbeitung von weiteren Fragestellungen). Zudem regen wir an, dass das Meldewesen der Bundesländer in Bezug auf die Führung einer Heilpraktikerpraxis vereinheitlicht wird.

2. Haben Sie allgemeine Anmerkungen zum Gutachten oder dem weiteren Vorgehen?

a) Begriff „Alternativheilkunde“

Der im Gutachten verwendete Begriff „Alternativheilkunde“ ist problematisch. Die von Heilpraktikern angebotenen Heilverfahren sind nicht dazu bestimmt, die ärztliche Medizin zu ersetzen. Sie stellen keine „Alternative“, sondern eine Ergänzung zur Schulmedizin dar. Der Begriff der „Alternative“ ist vom Sinngehalt zunehmend negativ konnotiert. Es bedarf einer Diskussion, welche Begrifflichkeit zukünftig verwendet werden sollte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Heilpraktiker über den Bereich der Naturheilkunde hinaus tätig werden. Ein Vorschlag könnte lauten: „Traditionelle und komplementäre Medizin“.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird nachfolgend aus Gründen der Verständlichkeit der Begriff „Komplementäre Heilkunde/Alternativheilkunde“ verwendet; der Begriff „Alternativheilkunde“ wird nur genannt, um dem Leser die Zuordnung zum Rechtsgutachten zu erleichtern. In zukünftigen Stellungnahmen werden wir den Begriff der Alternativheilkunde nicht weiterverwenden.

b) Landesrechtliche Regelungskompetenzen

Das Gutachten weist darauf hin, dass die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht zum Erlass von Regeln über die Berufsausübung außerhalb des Berufszulassungsrechts reicht. Dies ist Sache der Bundesländer. Eine umfassende Reform des Heilpraktikerwesens kann der Bundesgesetzgeber durch eine Fixierung des Berufsbildes und der Regulierung der Ausbildung zwar einleiten; darüber hinaus sind jedoch weitere Regelungen zur Berufsausübung durch die Landesgesetzgeber erforderlich, um das Heilpraktikerrecht zu reformieren. Dies gilt z.B. für folgende denkbare Maßnahmen:

- Normative Regulierung des Heilpraktiker-Honorarrechts (Gebührenordnung),
- Reglementierung der Berufspflichten durch den Erlass einer Berufsordnung,
- Regelung der Heilpraktiker-Weiterbildung,
- Verbesserte Berufsaufsicht.

Diese Maßnahmen könnten dem Patientenschutz und der Professionalisierung des Berufsbildes „Heilpraktiker“ dienen. Sie werden im Gutachten aufgrund der bundesrechtlichen Ausrichtung jedoch nicht eingehend thematisiert. Eine isolierte Bewertung des Berufszugangsrechts und der Berufsbildfixierung kann lediglich ein erster Schritt zu einer Überarbeitung des Heilpraktikerrechts sein. Wie die Existenz der ärztlichen Heilberufsgesetze und Berufsordnungen bestätigt, können Risiken, die durch medizinische Berufe hervorgerufen werden, nicht allein durch eine Regulierung des Berufszugangs verringert werden; es bedarf darüber hinaus auch einer Weiterentwicklung des Berufsausübungsrechts. Wir halten die Teilnahme der Bundesländer deshalb am Diskussionsprozess für wichtig. Wir möchten diesbezüglich auf das in unserem Auftrag erstellte Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht von Rechtsanwalt Dr. René Sasse verweisen; abrufbar unter <https://www.heilpraktikerrecht.com/gutachten>. Dort werden auch Vorschläge für eine Regelung des Berufsausübungsrechts untersucht.

c) Regelungen zur Heilpraktiker-Ausbildung/„Reform“ der Ausbildung

Konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung (bzw. den Inhalten) der Heilpraktiker-Ausbildung werden im Gutachten nicht unterbreitet. Grundsätzlich wäre eine normative Regulierung der Ausbildung sinnvoll. Allerdings sollte sich diese auf die für die Patientensicherheit und zur Praxisführung erforderlichen medizinischen Kompetenzen (insbesondere das schulmedizinische Grundlagenwissen) sowie die beruflichen Kommunikationskompetenzen und das Risiko-Management beim therapeutischen Handeln beschränken.

Wir möchten auch diesbezüglich auf das Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht von Rechtsanwalt Dr. Sasse verweisen; abrufbar unter <https://www.heilpraktikerrecht.com/gutachten>. Dort wird diese Frage unter Punkt 3 A mit konkreten Vorschlägen erläutert.

Eine ausschließlich naturheilkundlich geprägte Ausbildung wäre nicht mit der Natur der Heilpraktikererlaubnis als umfassende – über die Naturheilkunde hinausgehende – Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde in Einklang zu bringen. Es wäre zudem im Hinblick auf die Berufsfreiheit problematisch, Berufsanwärtern, die keine invasive Tätigkeit anstreben, verbindliche Ausbildungsinhalte – beispielsweise zur Akupunktur – vorzugeben. Zudem bestehen aus schulmedizinischer/ärztlicher Sicht gravierende Vorbehalte gegen eine staatliche Normierung alternativer/komplementärer Heilverfahren durch die Aufnahme in eine Prüfungsverordnung und der hiermit verbundenen Anerkennung. Ohne wissenschaftliche Evidenz der Heilverfahren ist die Normierung verbindlicher Prüfungsstandards für deren korrekte Ausführung problematisch. Das naturheilkundliche Fachwissen ist Gegenstand der Weiterbildung und (auch zukünftig) nicht relevant für die Heilpraktikerüberprüfung.

Fachliche Ausbildungsregelungen für den Heilpraktikerberuf, die sich an der grundsätzlich umfassenden Befugnis zur Vornahme medizinischer Handlungen orientieren würden, riefen die Gefahr hervor den Heilpraktikerberuf in einen „Mini“-Arzt zu transformieren.

Eine der Hauptaufgaben bei einer Reform der Heilpraktikerausbildung dürfte die Bestimmung der konkreten Ausbildungsziele und -inhalte sein. Ein Vorbild für deren Ausgestaltung könnte der Kompetenz-Katalog Heilpraktiker des Fachverbandes deutscher Heilpraktikerschulen e.V. darstellen. Dieser ist abrufbar unter: http://www.fdhps.de/files/FDHPS-Perspektiven/fdhps_perspektiven-HP-ausbildung_III_kompetenzkatalog.pdf

d) Toleranzgebot

Beachtenswert ist ein nicht juristischer Gedankengang des Gutachters. Er gibt zu bedenken, ob nicht ein allzu restriktives und an der Schulmedizin ausgerichtetes Medizinrecht, das die komplementäre Heilkunde/Alternativheilkunde oder Heilpraktiker ausschließen würde, gesellschaftlich unbeabsichtigte Reaktionen auslösen könnte. Die komplementäre Heilkunde/Alternativheilkunde könnte gerade auch für diejenigen attraktiv sein, die sich von der „strengen“ Wissenschaftlichkeit nicht verstanden fühlen. Damit wäre sie auch ein Indikator für die Toleranz innerhalb einer im Übrigen an Effizienz und Erfolg ausgerichteten Gesellschaft. Wem auf dem Gebiet der Heilkunde dann die Alternative verboten würde, würde sich in seiner Position gegen den allgemeinen gesellschaftlichen Trend nur gestärkt sehen.

B. Zum Heilpraktikerberuf

1. Wie bewerten Sie die rechtlichen Schlussfolgerungen des Gutachtens, wonach eine „Abschaffung“ des Heilpraktikerberufs verfassungsrechtlich nicht zulässig sein dürfte?

a) Verfassungsrechtlicher Bestandsschutz

Als mittlerweile drittes Rechtsgutachten (nach Helge Sodan/Bernhard Hadank: Rechtliche Grenzen der Umgestaltung des Heilpraktikerwesens. In: Helge Sodan (Hrsg.): Schriften zum Gesundheitsrecht, Band 59, Berlin: Duncker & Humblot; 2020 und Juristisches Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht, Rechtsanwalt Dr. René Sasse) kommt auch das aktuelle Rechtsgutachten zu dem Schluss, dass eine Abschaffung des Heilpraktikerberufs verfassungsrechtlich nicht möglich ist. Dort heißt es:

*„Die Abschaffung des Heilpraktikerberufs bedeutet einen Bruch mit dem hier erhobenen soziologischen und rechtlichen Befund: Hier liegt ein traditionell gewachsenes von dem Gesetzgeber selbst konturiertes Berufsbild vor. Es abzuschaffen, bedeutet die Gegebenheiten zu ignorieren. Im Moment ist kein Grund erkennbar, der es aus verfassungsrechtlicher Sicht rechtfertigen könnte, den Heilpraktikerberuf abzuschaffen. (...) Von dem Berufsstand der Heilpraktiker*innen gehen insgesamt keine schweren, nachweisbaren oder auch nur höchstwahrscheinlichen Gefahren aus. Zumindest sind dem Gutachter keine empirischen Untersuchungen oder sonstigen Belege bekannt, die eine solche rechtliche Schlussfolgerung zuließen. Die Faktenlage ist bezogen auf das Heilpraktikerwesen insgesamt dürftig. Das kriminelle Verhalten Einzelner kann nicht die Abschaffung eines gesamten Berufsstandes rechtfertigen, zumal sich derartige Vorkommnisse auch in anderen Heilkundeberufen ereignen. Die Abschaffung des Heilpraktikerberufs bedeutet zugleich einen erheblichen Eingriff in die Autonomie derjenigen Personen, die die Berufstätigen aufsuchen. Diesen Patient*innen kann nicht pauschal die Absicht der Selbstschädigung unterstellt werden. Umso mehr ist ein solcher Eingriff mit Fakten zu belegen und mit dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen.“*

Die Frage, ob eine Abschaffung des Heilpraktikerberufs verfassungsrechtlich zulässig wäre, ist damit abschließend beantwortet. Das Berufsbild des Heilpraktikers ist verfassungsrechtlich abgesichert. Da seitens der Politik oder von Vertretern des BMG bislang keine Forderungen nach einer Berufsschließung erhoben wurden, verzichten wir an dieser Stelle auf eine vertiefte

juristische Argumentation und verweisen diesbezüglich auf das zitierte Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Sasse (Frage 1 mit detaillierter Prüfung der Verhältnismäßigkeit).

b) Einschränkung der heilpraktischen Tätigkeit

Nicht nur die Abschaffung des Berufs, sondern jede gesetzliche Einschränkung der heilpraktischen Tätigkeit muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Auch ein weiteres Aushöhlen der Befugnisse des Heilpraktikerberufs kann dessen (wirtschaftliche) Existenz in Frage stellen. Das Verbot komplementärer/alternativheilkundlicher Methoden, die unschädlich sind, steht dem Staat nicht zu. Es ist weder der Schutz der körperlichen Unversehrtheit noch der Patientenschutz als verfassungsrechtlich legitimer Zweck denkbar, wenn Patienten trotz Aufklärung diese Maßnahmen wünschen. Wir sehen die Tendenz der Ausweitung von Arztvorbehalten (z.B. für Eigenblutbehandlungen) deshalb kritisch und werden diese rechtlich und ggfs. gerichtlich prüfen lassen.

Der Gutachter weist zutreffend darauf hin, dass es einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Patienten darstellen würde, sofern einzelne Methoden der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde eingeschränkt würden. Denn derartige Methoden würden der Bevölkerung dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine Übernahme dieser Verfahren in den Bereich der Ärzteschaft scheitert insbesondere an deren Fachstandard und dem Selbstverständnis der wissenschaftlich geprägten Ärzteschaft. Dieser Aspekt ist im politischen Willensbildungsprozess zu beachten. Der Gedanke des Patientenschutzes darf nicht zu einer Bevormundung des Patienten oder eines „Schutzes vor sich selbst“ führen. Der mündige Patient ist ordnungsgemäß aufzuklären, kann dann jedoch auf dieser Grundlage eine selbstbestimmte Entscheidung treffen.

2. Wie bewerten Sie den Vorschlag des Gutachtens, neben dem Arztberuf einen Beruf zu schaffen, der das Spektrum der Alternativheilkunde abdeckt?

Sofern diese Frage dahingehend zu verstehen ist, dass der neue Beruf an die Stelle der Heilpraktikerschaft treten und ausschließlich die komplementäre Heilkunde/Alternativheilkunde abdecken soll – mithin also keine schulmedizinischen Tätigkeiten entfalten darf –, lehnen wir diesen Vorschlag ab. Der Vorschlag setzt die vom Gutachter vorgeschlagene Dreiteilung der beruflichen Heilkunde nebst Ausgliederung der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde voraus. Diese ist jedoch nicht realisierbar. Die vorgeschlagene Abgrenzung von ärztlicher Heilkunde und komplementärer/alternativer Heilkunde scheitert bereits an der Vielzahl komplementärer/alternativer Heilverfahren. Es existieren weitaus mehr als die im Gutachten

genannten 45 komplementären/alternativen Therapieverfahren. Zudem entwickeln sich stetig neue Verfahren, häufig mit stark abweichender wissenschaftlicher Plausibilität. Zur Thematik der Unmöglichkeit einer Abgrenzung von ärztlicher Heilkunde und komplementärer Heilkunde/ Alternativheilkunde verweisen wir auf unsere Ausführungen unter „*Legaldefinition der Heilkunde, 3.*“

Eine Beschränkung des Heilpraktikerberufs auf den Bereich der „komplementären/alternativen Heilkunde“ wäre mit dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit einer Norm nicht vereinbar. Das Gebot hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit verlangt, dass die getroffene Regelung so vollständig und klar erkennbar ist, dass insbesondere der Adressat, aber auch die mit dem Vollzug befasste Behörde ihr Verhalten danach ausrichten können. Vor allem wegen der Abgrenzung von der strafbewehrten unerlaubten Heilkundeausübung (vgl. § 5 HeilprG) muss die Reichweite der Heilpraktikererlaubnis eindeutig sein. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Überwachungsaufgaben der Verwaltung, deren sachgerechte Wahrnehmung gleichfalls voraussetzt, dass der Umfang der erlaubten Tätigkeit klar erkennbar ist. Ein Inhaber einer „Heilpraktikererlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der komplementären Heilkunde/ Alternativheilkunde“ könnte nicht erkennen, welche Tätigkeiten ihm gestattet oder untersagt wären.

Aufgrund der Vielfalt naturheilkundlicher Therapieverfahren würden Versuche einer Eingrenzung bzw. Konkretisierung des Begriffs der komplementären Heilkunde/ Alternativheilkunde zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Berufsfreiheit führen. Letzteres wäre insbesondere der Fall, wenn man einen eingrenzenden Kanon von „komplementären/alternativen“ Therapieverfahren bestimmen würde, auf die sich die durch die Heilpraktikererlaubnis legitimierte Befugnis zur Heilkundeausübung beschränken würde. Eine solche Auflistung wäre nicht eingrenzbare; eine Beschränkung auf einen Teilbereich erwiese sich als willkürlich, weil sämtlichen dort genannten Verfahren eine wissenschaftliche Anerkennung fehlen würde. Eine sachliche (wissenschaftlich begründete) Rechtfertigung für die (Nicht-)Aufnahme eines Verfahrens in eine solche (Positiv-)Liste wäre nicht möglich.

Erfährt ein komplementäres/alternatives Heilverfahren durch wissenschaftliche Forschung schulmedizinische Anerkennung, würde es in den Bereich der ärztlichen Heilkunde „aufsteigen“ und wäre für Heilpraktiker unzulässig. Heilpraktiker wären gezwungen, ausschließlich Verfahren ohne Wirknachweis zu nutzen. Dies widerspräche dem Patientenschutz, dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der Therapiefreiheit.

Der Vorschlag der sogenannten „Kompetenzlösung“ geht weit über eine „rechtliche Fixierung von schon Vorhandenem“ hinaus. Die rechtliche Beschränkung auf den Bereich der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde würde einen schwerwiegenden und nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Heilpraktiker darstellen. Aus diesen Gründen muss die Heilpraktikererlaubnis auch zukünftig mit der umfassenden Befugnis zur Heilkundeausübung verknüpft bleiben. Sie kann lediglich durch konkrete Arztvorbehalte in Teilbereichen eingeschränkt werden. Es besteht nicht die Möglichkeit, einen Heilpraktikerberuf - beschränkt auf die Ausübung der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde - zu schaffen.

Die vorgeschlagene Begrenzung der Heilpraktikererlaubnis auf den Bereich der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde ist zudem weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen erforderlich. Bis auf die aufgezeigten Ausnahmen (z.B. ästhetisch tätige Heilpraktiker) widmen sich Heilpraktiker weit überwiegend dem (rechtlich schwer zu definierenden) Sektor der traditionellen, komplementären und naturheilkundlichen Therapien. Der Beruf des Heilpraktikers greift das Bedürfnis der Bevölkerung nach derartigen Heilverfahren auf. Patienten, die hingegen eine schulmedizinische Behandlung wünschen, werden sich – auch aus Kostengründen – an Ärzte wenden. Ein schulmedizinisches – mit der Ärzteschaft konkurrierendes – Versorgungsangebot durch Heilpraktiker wird sich aus diesem Grund nicht entwickeln. Das ärztliche Verschreibungsmonopol und das strikte Heilpraktiker-Haftungsrecht erweisen sich des Weiteren als Hemmnis gegenüber schulmedizinischen Tätigkeiten durch Heilpraktiker. Wie im Gutachten betont wird, dürfen Heilpraktiker nur solche Verfahren anwenden, die sie auch sicher beherrschen. Es besteht die Verpflichtung, sich das notwendige Wissen und die notwendigen Fähigkeiten anzueignen, um die Patienten weitestgehend risikolos zu behandeln. Der Grundsatz der Selbstbeschränkung steht der Anwendung nicht gelernter und nicht gekannter schulmedizinischer Therapieformen entgegen. Aufgrund dieser Feststellungen lassen sich aus der staatlichen Schutzverpflichtung keine weiteren Einschränkungen der Heilpraktikererlaubnis herleiten. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einschränkung der Erlaubnis auf den Bereich der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde existiert nicht.

3. Inwiefern sehen Sie in einem solchen Fall Bedarf für nur einen alternativheilkundlichen Beruf oder für verschiedene Berufe, die sich auf Teilgebieten der Alternativheilkunde beschränken (Beispiel: Osteopathie)?

Da nach unserer Auffassung die Heilpraktikererlaubnis mit der grundsätzlich umfassenden Befugnis zur Heilkundeausübung verbunden sein sollte, lehnen wir sektorale Erlaubnisse für einzelne Teilgebiete grundsätzlich ab. Eine wichtige Ausnahme bildet jedoch der Bereich der Psychotherapie; hier befürworten wir eine sektorale Erlaubnis. Eines der grundsätzlichen

Probleme besteht in der Abgrenzbarkeit dieser Befugnisse. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Klage auf Erteilung einer auf den Bereich der Osteopathie begrenzten Heilpraktikererlaubnis abgewiesen. Das Berufsbild des Osteopathen sei nicht hinreichend klar umrissen, so dass es an der für eine sektorale Heilpraktikererlaubnis erforderlichen Abgrenzbarkeit der erlaubten Heiltätigkeit fehle (Urteil vom 10.10.2019 - BVerwG 3 C 17.17). Anders als im Bereich der Schulmedizin und den dortigen Gesundheitsfachberufen sind die Tätigkeiten im Bereich der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde nicht ebenso klar abgrenzbar. Dies spricht gegen eigenständige Berufe für Teilgebiete der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde.

Eine Ausnahme bildet der Heilpraktiker für Psychotherapie, der jedoch sowohl komplementär-/alternativmedizinisch als auch schulmedizinisch tätig wird. Hier besteht kein Problem bezüglich der Abgrenzbarkeit, weil er ausschließlich psychotherapeutisch tätig wird. Auch der Heilpraktiker für Psychotherapie greift das Bedürfnis der Bevölkerung nach komplementären/alternativen Heilverfahren auf und entspricht – im Gegensatz zu den „modernen“ sektoralen Heilpraktikererlaubnissen für die Gesundheitsfachberufe – dem traditionellen Berufsbild des Heilpraktikers.

Bezüglich der Gesundheitsfachberufe sollte die Befugnis zur eigenständigen Ausübung der Heilkunde jeweils in den entsprechenden Berufsgesetzen geregelt werden. Der Rückgriff auf das Heilpraktikerrecht ist hierzu nicht erforderlich.

4. Inwiefern halten Sie für möglich, die Alternativheilkunde ganz oder teilweise vom Heilkundevorbehalt auszunehmen, so dass sie als tradiertes Berufsbild und ohne Reglementierung ausgeübt werden könnte und zum Schutz gegen mittelbare Gesundheitsgefahren begleitende Maßnahmen vorzusehen?

Eine trennscharfe Abgrenzung des Bereichs der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde ist nicht möglich, eine Ausnahme vom Heilkundevorbehalt scheidet demnach aus. Zudem sehen wir keine Veranlassung dazu, die komplementäre Heilkunde/Alternativheilkunde ganz oder teilweise vom Heilkundevorbehalt auszunehmen und eine unreglementierte Berufsausübung zu ermöglichen. Dies würde zu einer Kurierfreiheit auf dem Gebiet der komplementären/alternativen Heilkunde führen. Da komplementäre/alternative Verfahren ebenso wie schulmedizinische Verfahren auch unmittelbar gefahrenträchtig sein können, halten wir dies für nicht mit der staatlichen Schutzverpflichtung vereinbar. Die komplementäre Heilkunde/Alternativheilkunde muss als Bestandteil der Heilkunde weiterhin dem Heilpraktikergesetz unterfallen.

Nicht risikoträchtige (komplementäre/alternative oder schulmedizinische) Methoden unterfallen bereits jetzt nicht dem Heilkundebegriff, sofern hierdurch keine mittelbaren Risiken hervorgerufen werden. Eine Ausnahme von (gefahrenträchtigen) Therapieverfahren vom Heilkundevorbehalt, nur weil diese dem Bereich der komplementären Heilkunde/ Alternativheilkunde zuzurechnen sind, erscheint nicht angemessen. Die weitere Verringerung mittelbarer Gefährdungen könnte durch eine Konkretisierung der Berufspflichten erfolgen.

Wichtiger erscheint uns eine deutlichere Trennung von heilkundlichen Tätigkeiten und Angeboten von gewerblich tätigen Geistesheilern und „Gesundheitsberatern“ ohne Heilpraktikererlaubnis. Diese werden bislang nicht reglementiert, obwohl deren Kunden aufgrund der gesundheitsbezogenen Beratungen von Arzt-/Heilpraktikerbesuchen abgehalten werden können. Die hierdurch hervorgerufenen mittelbaren gesundheitlichen Gefährdungen sollten durch eine gesetzliche Klarstellung bzgl. der Erlaubnispflicht und eine verstärkte Aufsicht verringert werden.

Zur Legaldefinition der Heilkunde

1. Sehen Sie aufgrund der Erkenntnisse aus dem Gutachten die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Legaldefinition des Heilkundebegriffs?

Die durch die Rechtsprechung erfolgte verfassungskonforme Auslegung des Heilkundebegriffs sollte aus Gründen der Klarstellung in den Gesetzestext übernommen werden. Sowohl die Prävention als auch die Wunschmedizin sollten, sofern die Voraussetzungen der Rechtsprechung erfüllt sind, einbezogen werden. Zudem könnte sich eine Klarstellung für die heilkundlichen Tätigkeiten der Gesundheitsfachberufe anbieten. Eine große Relevanz dürfte dies jedoch nicht haben, weil die Definition der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist.

Auch bei einer Übernahme der modifizierten Definition in das Heilpraktikergesetz bleiben die tatsächlichen Unwägbarkeiten bei der Bewertung einzelner Methoden als heilkundlich oder nicht-heilkundlich (z.B. Gesundheitscoachings) jedoch bestehen. Zur Eingrenzung der durch Gesundheitscoachings hervorgerufenen mittelbaren Gefährdungen bietet sich eine weitere Konkretisierung des Heilkundebegriffs (insbesondere in Bezug auf mittelbare Risiken) an.

2. Wie bewerten Sie die Einschätzung des Gutachtens zur Bedeutung des Heilkundebegriffs einerseits in der Abgrenzung von heilkundlichen zu

***nichtheilkundlichen Tätigkeiten und andererseits in seiner berufsrechtlichen Dimension?
Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus dieser unterschiedlichen Bedeutung?***

Auch bei einer Übernahme der modifizierten Definition in das Heilpraktikergesetz bleiben die tatsächlichen Unwägbarkeiten bei der Bewertung einzelner Methoden als heilkundlich oder nicht-heilkundlich bestehen. Zur Abgrenzung der heilkundlichen und nicht-heilkundlichen Angebote bietet sich eine Konkretisierung des Heilkundebegriffs (insbesondere in Bezug auf mittelbare Risiken) an.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag des Gutachtens, eine Dreiteilung der beruflichen Heilkunde vorzunehmen (ärztliche Heilkunde, sektorale, das heißt auf den jeweiligen Beruf bezogene Heilkunde, Alternativheilkunde) und halten Sie eine solche Abgrenzung überhaupt für möglich?

Diese Dreiteilung dient der (möglicherweise ausschließlichen) Zuweisung der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde zum Beruf des Heilpraktikers. Die vorgeschlagene Beschränkung des Heilpraktikerberufs auf den Bereich der komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde ist jedoch weder faktisch noch rechtlich umsetzbar. Der Forderung scheint ein Erkenntnisdefizit über die tatsächlichen Verhältnisse im Heilpraktikerwesen und dem hierauf bezogenen Gesundheitsbereich zugrunde zu liegen. Die Argumentation des Gutachtens basiert auf der Annahme, dass es sich bei dem Heilpraktikerberuf um einen ausschließlich auf dem Gebiet der traditionellen komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde ausgeübten Heilberuf handelt. Durch eine normative Begrenzung auf diesen Sektor würde sich deshalb nichts ändern, sondern nur das bestehende Bild rechtlich verfasst. Es käme zu keinen rechtlichen Einschränkungen. Diese Aussage ist unzutreffend, ihr ist entschieden zu widersprechen. Unsere wesentlichen Kritikpunkte wurden bereits oben genannt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter *B. Zum Heilpraktikerberuf, 2. Wie bewerten Sie den Vorschlag des Gutachtens, neben dem Arztberuf einen Beruf zu schaffen, der das Spektrum der Alternativheilkunde abdeckt?*

Heilpraktiker üben gegenwärtig auch schulmedizinisch/wissenschaftlich anerkannte Tätigkeiten aus. Insbesondere dann, wenn Ärzte diese Methoden nicht oder kaum anbieten. Zu nennen sind bspw. die Hypnosetherapie, Ernährungstherapien, Infusionstherapien (u.a. mit Vitaminen) oder die Auswertung von Laboruntersuchungen. Auch Bereiche der Akupunktur sind zwischenzeitlich wissenschaftlich belegt. Bei anderen Verfahren (z.B. Osteopathie, Darmspülungen) ist die Zuordnung in den Bereich der Schul- oder komplementären Heilkunde/Alternativheilkunde umstritten. Zudem existiert der Sektor der ästhetisch tätigen Heilpraktiker

(z.B. Faltenunterspritzung). Diese Tätigkeiten würden durch die künstliche Aufspaltung des Heilkundebegriffs zukünftig unzulässig. Anders als behauptet, üben Heilpraktiker für Psychotherapie zudem nicht ausschließlich komplementäre/alternative psychotherapeutische Verfahren aus, sondern widmen sich auch anerkannten Psychotherapieverfahren (u.a. Gesprächstherapie). Eine Einschränkung zugunsten nicht anerkannter Verfahren hätte gravierende negative Konsequenzen.

Erfährt ein komplementäres/alternatives Heilverfahren durch wissenschaftliche Forschung schulmedizinische Anerkennung, würde es in den Bereich der ärztlichen Heilkunde „aufsteigen“ und wäre für Heilpraktiker unzulässig. Heilpraktiker wären gezwungen, ausschließlich Verfahren ohne Wirknachweis zu nutzen. Dies widerspräche dem Patientenschutz, dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der Therapiefreiheit.

Die vorgeschlagene Abgrenzung von ärztlicher Heilkunde und komplementärer/alternativer Heilkunde scheidet bereits an der Vielzahl komplementärer/alternativer Heilverfahren. Es existieren weitaus mehr als die im Gutachten genannten 45 komplementären/alternativen Therapieverfahren. Zudem entwickeln sich stetig neue Verfahren, jeweils mit stark abweichender wissenschaftlicher Plausibilität. Zudem sind komplementäre/alternative Heilverfahren teilweise mit der Schulmedizin verbunden oder knüpfen hieran an. Sehr deutlich wird dies in Bezug auf die ebenfalls vom HeilprG umfasste „Feststellung“ einer Krankheit. Auch Heilpraktiker nutzen zur Diagnose klassisch schulmedizinische Mittel, wie z.B. Anamnese, körperliche Untersuchung (z.B. Messen des Blutdrucks), Laboruntersuchungen (z.B. von Blut und Urin).

Wie bereits dargelegt, würden aufgrund der Vielfalt der naturheilkundlichen Therapieverfahren entsprechende Regelungen entweder gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen oder zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Berufsfreiheit führen. Letzteres wäre insbesondere dann der Fall, wenn man einen eingrenzenden Kanon von Therapieverfahren bestimmen würde, auf die sich die durch die Heilpraktikererlaubnis legitimierte Befugnis zur Heilkundenausübung beschränken würde. Eine solche Auflistung wäre nicht eingrenzbare; eine Beschränkung auf einen Teilbereich erwiese sich als willkürlich, weil sämtlichen dort genannten Verfahren eine wissenschaftliche Anerkennung fehlen würde. Eine sachliche Rechtfertigung für die (Nicht-)Aufnahme in eine solche (Positiv-)Liste wäre nicht möglich.

Aus diesen Gründen muss die Heilpraktikererlaubnis auch zukünftig mit der umfassenden Befugnis zur Heilkundenausübung verknüpft bleiben. Sie kann lediglich durch konkrete Arztvorbehalte in Teilbereichen eingeschränkt werden. Es besteht nicht die Möglichkeit einen

Gesundheitsberuf (ausschließlich) für die Ausübung der komplementären Heilkunde/
Alternativheilkunde zu schaffen.

**4. Was halten Sie von dem Vorschlag einer gesetzlichen Definition der Delegation/
Substitution? Würden Sie eine solche Definition als Alternative zu einer Dreiteilung der
Legaldefinition des Heilkundebegriffs sehen oder sollte sie die Dreiteilung ergänzen?**

Es erfolgt keine Stellungnahme.

Zur Frage von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen

**1. Sehen Sie für den Fall einer Überarbeitung des Heilpraktikerrechts/des
Heilkundebegriffs noch Bedarf für den Erhalt von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen?
Falls ja, für welche Fälle und aus welchen Gründen?**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ermöglicht der Besitz einer sektoralen Heilkundeerlaubnis eine eigenständige heilkundliche Tätigkeit (ohne ärztliche Delegation) auf einem abgrenzbaren heilkundlichen Gebiet. Nach unserer Auffassung greift das Bundesverwaltungsgericht hierdurch in die Gestaltungskompetenz des Gesetzgebers ein. Der Gesetzgeber sollte entscheiden, welchen Gesundheits(fach)berufen er unter welchen Voraussetzungen die Befugnis einräumt, ohne ärztliche Delegation heilkundlich tätig zu werden. Einen weiteren Bedarf für sektorale Heilpraktikererlaubnisse für Gesundheitsfachberufe sehen wir demnach nicht.

Eine ausführliche Stellungnahme zu den sektoralen Heilpraktikererlaubnissen findet sich im Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Dr. Sasse unter Frage 4. Dort wird auf die Möglichkeit einer Verringerung des (den sektoralen Erlaubnissen zugrunde liegenden) Wertungswiderspruchs durch eine staatliche Aufwertung der Heilpraktikerausbildung hingewiesen. Ohne eine solche Aufwertung ist eine gesetzliche Abschaffung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Wie im Gutachten betont, ist die Übernahme der Befugnis zur Heilkundeausübung in die Berufsgesetze der einzelnen Fachberufe vorzugswürdig. Sie sollte - mit Ausnahme der Psychotherapie - kein Bestandteil eines neuen Heilpraktikergesetzes sein.

Die Ausnahme für sektorale Erlaubnisse für den Bereich der Psychotherapie rechtfertigt sich daraus, dass es unverhältnismäßig wäre, von Berufsanwärtern, die ausschließlich

psychotherapeutisch tätig werden wollen, allgemeine medizinische Kenntnisse (z.B. über Hauterkrankungen) zu verlangen.

2. Welche Übergangsregelungen halten Sie im Fall eines Wegfalls der sektoralen Heilpraktikererlaubnisse für erforderlich?

Auch das Berufsbild des Heilpraktikers beschränkt auf Psychotherapie steht unter verfassungsrechtlichem Bestandsschutz und kann nicht entfallen. Aus diesem Grund besteht kein Anlass für Ausführungen zu Übergangsregelungen. Hinsichtlich schulmedizinisch geprägter Teil-Erlaubnisse (wie z.B. dem Heilpraktiker beschränkt auf Physiotherapie) verweisen wir auf die allgemeinen grundrechtlichen Grundsätze hinsichtlich des Vertrauensschutzes.

Düsseldorf, den 19.08.2021

Freie Heilpraktiker e.V. (Federführung)

Benrather Schloßallee 49-53

40597 Düsseldorf